

Umstand beweist, wie wichtig es ist, daß die Kirche ihre geistige Freiheit gegenüber dem Staat behauptet und betont, denn sie kann die Verantwortung für die Ungerechtigkeiten eines politischen Regimes nicht tragen.

Gesetzt den Fall also, es wollte sich heute ein wahrhaft katholischer Staat bilden, so dürfte er diesen Namen nur dann mit Recht tragen, wenn er sich dem moralischen Lehramt der Kirche unterstellt, ihr jedoch volle Freiheit gegenüber den politischen Formen gewährt. Dieser Staat müßte also die Kirche stützen, ohne irgend etwas anderes von ihr zu verlangen als die Erfüllung ihrer geistigen Sendung. Auf diese Bedingungen haben die Päpste in den letzten 50 Jahren immer wieder hingewiesen, ganz besonders deshalb, weil die verschiedenen nationalen Hierarchien immer wieder der Gefahr erliegen, ein Regime zu stützen, das die Kirche stützt, mag es auch sonst noch so ungerecht sein. Mehr als eine Regierung hat diese Naivität des Klerus ausgenutzt. Aber die Folgen davon sind oft furchtbar für die Kirche gewesen, indem sie sie mit einer ungerechten Sache verbunden erscheinen ließen. Sie von dieser Verbundenheit zu befreien, bemühen sich die Päpste.

Der neue Begriff von der Gewissensfreiheit

Der Freiheit der Kirche gegenüber dem christlichen Staat entspricht jedoch in der modernen Welt auch eine Freiheit des Gewissens im christlichen Staat. In der alten Auffassung der Gewissensfreiheit spielte der Begriff des „Rechtes der Wahrheit“ die wichtigste Rolle. Die Gewissensfreiheit äußerte sich dann vor allem darin, daß niemand zwangsweise bekehrt werden durfte; sie bedeutete nicht, daß der Irrtum neben der Wahrheit das gleiche Recht hatte. Heute erscheint wohl als die wichtigste Form der Gewissensfreiheit das Recht der Aufrichtigkeit. Man hat früher einfach nicht glauben können, daß jemand mit voller Aufrichtigkeit im Irrtum verharre. Heute weiß man, daß, wenn man auch von der Wahrheit einer Lehre überzeugt ist, sie für andere vielleicht nicht einsichtig ist.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten verstehen gelernt, daß jedes soziale Milieu zur Intoleranz neigt. Die Achtung vor der Meinung anderer ist die Blüte seltener Einsicht. Daraus folgt, daß die Freiheit des Denkens in einem Staat immer schwer durchzusetzen ist und daß man sich um diese Freiheit ganz besonders sorgen und bemühen muß. Das Recht auf Aufrichtigkeit muß also verteidigt werden. Eine Gesellschaft z. B., in der das einzige Mittel, Karriere zu machen, das wäre, katholisch zu sein, würde eine schwere Gefährdung der Aufrichtigkeit darstellen. Wir wünschen, alle Menschen zum Glauben bekehrt zu sehen, aber auf Grund ihrer Einsicht, daß der Glaube wahr ist, und nicht, um Profit zu machen. Daß der Katholik aus dieser Einsicht heraus Gewissensfreiheit fordert, ist etwas Neues, denn die Gewissensfreiheit ist in der Geschichte meistens im Kampf gegen die christliche Wahrheit und gegen die Kirche gefordert worden. Doch auch diese Forderung gehört zu der neuen Auffassung, die wir uns von einem christlichen Staate machen müssen, dessen Mission wir vielleicht am besten definieren, wenn wir sagen, es sei seine Aufgabe, jene sozialen Bedingungen zu schaffen, die es seinen Bürgern am ehesten ermöglichen, die Wahrheit zu finden. Dazu gehört aber auch, zumal in einem Lande, dessen Bevölkerung im großen und ganzen einheitlich

denkt und glaubt, daß die Minderheiten gegen den Druck und die Verachtung der Mehrheit geschützt werden. Der Staat dürfte gegen diese Minderheiten nur dann eingreifen, wenn sie die öffentliche Ordnung stören. Wenn man sieht, wie der Heilige Stuhl augenblicklich Bevölkerungsgruppen aller Konfessionen unter seinen Schutz nimmt und für sie Freiheit fordert, so hat man den Eindruck, daß er gemäß diesen hohen Prinzipien handelt und daß er auch niemals ein katholisches Land segnen würde, das seine Politik im Dienste des Glaubens der Sowjets und ihrer Technik angleiche.

Das kirchliche Siedlungswerk in Deutschland

Der Mainzer Katholikentag forderte durch seine Arbeitsgemeinschaft „Ehe und Familie“ zur katholischen Wohnbauhilfe und Siedlungstätigkeit auf. Nur in einer solchen kann sich die Sorge der Kirche um die Familie und die Solidarität der Gläubigen im gegenwärtigen Augenblick tatkräftig bezeugen, und die Verwirklichung des christlichen Familienideals hat die Milderung der Wohnungsnot zu ihrer ersten Voraussetzung. Die Anregung des Katholikentages ist inzwischen von den meisten deutschen Diözesen durch Gründung von Siedlungswerken beantwortet worden. Die Arbeitsstelle der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft „Ehe und Familie“ stellt uns die folgende Übersicht über diese Werke und ihre bisherigen Projekte zur Verfügung.

Arbeitsstellen

a) überdiözesane

Katholischer Siedlungsdienst. Frankfurt a. M., Domplatz 14.
Koordination der gesamten katholischen Siedlungstätigkeit. Geschäftsstelle der Diözesanwerke Limburg, Fulda, Mainz.

Katholisches Siedlungs- und Wohnungswerk in Bayern. München, Beethovenstraße 6. Zentrale Interessenvertretung der katholischen Siedlungswerke und Organisationen Bayerns.

b) diözesane

Siedlungswerk der Diözese Aachen, Bergdriesch, Bez. Aachen.

Christliche Wohnungshilfe. Augsburg, Jesuitengasse 14.
Familienwerk der Diözese Augsburg. Augsburg, Frauentorstraße 3.

St. Joseph-Stiftung für die Erzdiözese Bamberg. Bamberg, Ordinariat.

Siedlungswerk der Diözese Eichstätt, Eichstätt.

Siedlungswerk Neue Heimat. Freiburg (Br.), Falkensteinstraße 5 (für den französischen Teil der Diözese).

Siedlungswerk Neue Heimat. Karlsruhe, Adlerstraße 31 (für den amerikanischen Teil der Diözese).

Christliche Wohnungshilfe. Karlsruhe, Bachstraße 23.

Siedlungswerk der Erzdiözese Köln. Köln, Zeughausstraße 13.

Siedlungsamt der Diözese Münster. Münster, Hedwigstraße 1.

St. Ansgarwerk. Niedersächsischer Arbeitskreis für Siedlungen in Stadt und Land. Hannover, Gellertstraße 3 (für den Bereich der Diözesen Osnabrück und Hildesheim).

Siedlerhilfswerk Schleswig-Holstein. Neumünster i. H., Holstenstraße 35.

Siedlungswerk der Erzdiözese Paderborn. Gelsenkirchen, Bulmkerstraße 73.

Kath. Wohnungs- und Siedlungswerk der Diözese Regensburg. Regensburg, Minoritenweg.

Gemeinnütziges Siedlungswerk Neue Heimat. Stuttgart, Weißenburgstraße 13.

Christliche Siedlungsgemeinschaft St. Michael. Speyer, Ordinariat.

Familienwerk des Bistums Trier. Trier, Ordinariat.

St. Bruno-Werk der Diözese Würzburg. Würzburg, Dominikanerplatz 4.

Tätigkeit

Aachen

Die Kirche hat in vielen Fällen Land zu Erbbaurechten hergegeben. Land für 400 Siedlungsstellen steht bereit. An 29 Orten haben sich Siedlungsgemeinschaften gebildet. Zur Erlangung staatlicher Vergünstigungen haben die Siedlungswerke von Aachen, Köln, Münster und Paderborn die „Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft G.m.b.H. Aachen“ gegründet.

Am 20. 3. 1949 legte der Bischof den Grundstein zur ersten Siedlung, die in Bank bei Richterich auf Kirchenland erbaut wird.

Augsburg

In der Stadt wurden über 1000 Wohnungen wiederhergestellt, ferner ein Flüchtlingslager mit 32 Baracken errichtet. Projektiert ist eine große St. Ulrichssiedlung und eine Wohngemeinschaft für Obdachlose und Heimatverwiesene. Im Diözesanwerk sind zahlreiche örtliche Siedlergemeinschaften zusammengefaßt.

Die Kirche hat allen Anträgen auf Überlassung von Bauland stattgegeben.

Die Diözesansammlung erbrachte 250 000 DM.

Bamberg

In Bamberg ist das erste Wohnhaus mit 11 Wohnungen vollendet. Ein zweites mit 10 Wohnungen wird im Sommer fertig. Ein drittes soll unmittelbar folgen. In diesem Jahre sind ferner geplant 49 Zwei-Familien-Häuser und 6 Großhäuser mit zusammen 200 Wohnungen an verschiedenen Orten des Bistums.

Eichstätt

Das Siedlungswerk Caritas in Deining hat seit 1947 beim Ausbau von Wohnungen und Heimen mitgewirkt. Z. Z. sind 6 Wohnungen im Bau. Geplant sind insgesamt 120. Das Werk ist ferner beteiligt am Bau von 100 anderen Wohnungen. Die Siedlergemeinschaft Werkvolk Eichstätt plant 300 Eigenheime, von denen 1949 50 fertiggestellt werden sollen.

Freiburg/Br.

1948 ergab die Sammlung des Männerwerkes 1,4 Millionen RM, die nach der Währungsreform an 230 Bittsteller vergeben wurden. Die zweite Sammlung 1949 erbrachte 400 000 DM, je zur Hälfte für Siedlungszwecke und sonstige Bauvorhaben, in der Form zinsloser Darlehen mit 5% Tilgung. Die Christliche Wohnungshilfe in Karlsruhe und Mannheim bemüht sich um die Wiederherstellung teilgeschädigter Häuser.

Siedlungen werden in verschiedenen Gemeinden gebaut. In der südfranzösischen Zone ist die Tätigkeit durch den Mangel staatlicher Hilfe noch behindert.

Mainz

Das Siedlungswerk ist mit denen von Fulda und Limburg geschäftlich vereinigt. Es betätigt sich hauptsächlich durch Beratung der Siedler, Kreditvermittlung und Bodenbeschaffung. Bauträger sind die örtlichen Genossenschaften der Siedler.

Die Kirche stellt Land zu Erbbaurechten, die später zu Eigentum werden sollen.

München-Freising

Aus kirchlichem Besitz wurden zu Bauzwecken 100 Tagwerk Land bereitgestellt. In Mammendorf bei Nannhofen ist ein Werk für 40 Siedler im Gange. 10 Doppelhäuser werden 1949 fertig. Die Junge Mannschaft in München bereitet ein Dorf mit 200 Siedlungsstellen vor. Die Kolpingfamilie hat durch Auf- und Ausbau ihrer Häuser hunderten die Möglichkeit zur Familiengründung geboten. Ein Diözesan-Siedlungswerk ist im Entstehen.

Passau

Die Kirche hat in Passau Bauland hergegeben. Alle freierwerbenden kirchlichen Pachtgüter werden Flüchtlingen angeboten werden. Die Junge Mannschaft baut in Passau Wohnungen aus. Ein Siedlungsvorhaben größeren Ausmaßes besteht in Altötting. Das Diözesanwerk ist im Entstehen.

Regensburg

Seit 2 Jahren wird Kirchenland zu Bauzwecken hergegeben, auf dem in vielen Orten bereits Reihensiedlungen zu 10 bis 30 Häusern stehen. 250 000 qm Land wurden zu Kleingärten bereitgestellt.

Das Siedlungswerk errichtet zunächst eine Siedlerstelle in jedem Dekanat. In den Städten wird auf Kirchenland und mit kirchlichen Mitteln die Erstellung von Wohnblocks geplant.

Speyer

In Ludwigshafen und anderen Städten sind örtliche Siedlergemeinschaften, getragen und unterstützt vom Männerwerk und Junger Mannschaft, an der Arbeit. Allein in Ludwigshafen wurde von der Kirche der Baugrund für 80 Siedlungsstellen hergegeben (Erbbaurecht).

Trier

Das Familienwerk beginnt soeben erst mit der Siedlungsarbeit. Als erste Stiftung wurde ihm vom Priesterseminar Land für 30 Eigenheime übergeben.

Würzburg

Das St. Brunowerk konnte dank der außerordentlichen Initiative des Bischofs Dr. Döpfner bereits 10 000 Anteilscheine zu DM 100.— unterbringen. Daneben sammelt der St. Bruno-Fonds kleine Gaben à fonds perdu. Mitglieder, die selbst auf eine Wohnung reflektieren, müssen 3 Anteile dazu übernehmen. Die Gelder werden zu 3% gegeben.

Erster Plan ist die Erstellung von 36 Wohnblocks in Stadtnähe Würzburg, von denen im Sommer 50 3-Zimmer-Wohnungen beziehbar werden sollen. Die Höhe der Bodenpreise zwingt zum Blockbau. Daneben laufen verschiedene Projekte auf dem Lande.

Die Schwierigkeiten des Wohnungsbaus

Die bisherigen Erfolge der kirchlichen Siedlungstätigkeit sind zahlenmäßig gering. Man wird sie nur würdigen, wenn man sich die finanziellen Schwierigkeiten ver-

gegenwärtigt, die zu überwinden sind. Über diesen ganzen Komplex äußert sich der Vorsitzende des Ringes deutscher Siedler, Dr. H. H. Gehle, Velbert, folgendermaßen:

Die Wohnungsnot, sagt er, ist ein Weltphänomen. Selbst in USA fehlen 15 Millionen Wohnungen, und im Jahre 1947 wurden dort nur ca. 800 000 gebaut. In Schweden lebten 1940 25% der Bevölkerung in baufälligen Häusern, oder sie waren zu wenigstens 2 Personen auf einen Raum angewiesen. In Deutschland dürften heute 11 Millionen Wohnungen fehlen.

Daß eines der wichtigsten Bedürfnisse so wenig befriedigt wird, kann man nur verstehen, wenn man bedenkt, daß in unserer Gesellschaftsordnung auch der Wohnungsbau ganz überwiegend als eine wirtschaftliche Angelegenheit betrachtet wird. Die Wohnung ist aber weder als Investitionsgut noch als Konsumgut konkurrenzfähig. Die langfristige Nutzungsdauer eines Hauses (in Paris z. B. sind 25% der Häuser mehr als hundert Jahre alt) bedeutet für den Kapitalgeber den Verzicht auf schnellen Kapitalumschlag und damit auf höheren Gewinn und bürdet ihm namentlich infolge der technischen Rückständigkeit und der damit verbundenen Höhe der Preise im Bauwesen das große Risiko auf, daß sich sein Kapital entwertet, sobald billigere und preiswertere Bauverfahren auf den Plan treten. Bei der scharfen Konkurrenz der Nachfrage am Kapitalmarkt steht deshalb der Wohnungsbau bei steigender Konjunktur notwendig an letzter Stelle. In Baissezeiten dagegen hindert die kleine Sparrate der fallenden Einkommen die notwendige Kapitalbildung. Als Konsumgut betrachtet (die Wohnung wird, wenn auch langsam, immerhin verbraucht), ist die Wohnung deshalb nicht konkurrenzfähig, weil sie erfahrungsgemäß auf die Veränderung des Einkommens nur wenig reagiert und deshalb die Nachfrage im umgekehrten Verhältnis zum Kapitalangebot beeinflusst.

Eine Rettung aus der Wohnungsnot, sagt Dr. Gehle, ist deshalb nur möglich, wenn die Wohnung aus dem Marktgefüge herausgenommen wird; d. h. wenn man sich entschließt, keine Miethäuser mehr zu bauen. Beim Eigenheimbau wirkt die Langfristigkeit der Anlage nicht als Risiko, wenigstens dann nicht, wenn der Gestehungspreis erträglich ist. Im Gegenteil, die Aussicht auf spätere Kostensenkung und Sicherheit bietet Anreiz. Der Schlüssel zur Verwirklichung von Eigenheimvorhaben ist die Arbeits-Gemeinschaft von Bauwilligen, die die Baukosten herabdrückt.

Finanzierungsfragen

In einem Exposé für die Arbeitsgemeinschaft „Ehe und Familie“ beschäftigt sich der Direktor der Deutschen Bau- und Bodenbank Frankfurt, Dr. jur. Bach, mit der Finanzierung des Wohnungsbaus. Er geht davon aus, daß die Kapitalbildung in der Hand der einzelnen Menschen in Deutschland auf lange Zeit hinaus sehr gering sein wird. Deshalb kommt für den Wohnungsbau fast ausschließlich solches Kapital infrage, das sich bei Organisationen öffentlichen Rechtes, vor allem bei den Sozialversicherungen und Staaten bildet.

Darüber hinaus haben die Regierungen die Möglichkeit, die Kapitalverwendung allgemein zu steuern. Dazu bedarf es nicht einmal der Kapitalzwangswirtschaft. Es genügen die Mittel der Anleihegenehmigung bzw. -verweigerung, der Versicherungskontrolle und der Baugenehmigung, um zu verhindern, daß das Kapital sich uner-

wünschten Zwecken zuwendet, allerdings nur dann, wenn die Länder einheitlich verfahren. Andernfalls fließt das leicht bewegbare Kapital an die Plätze der günstigsten Anlagemöglichkeit. Zunächst tut also eine Vereinbarung der Länder über die Kapitallenkung not.

Was nun die Förderung des Wohnungsbaus durch die öffentliche Hand betrifft, ist im Familieninteresse eine Abänderung der Vorschriften über gemeinnützigen und sozialen Wohnungsbau zu fordern, und zwar in der Richtung, daß der Bau von Eigenheimen an die erste Stelle gerückt wird. Die Überlegungen mannigfacher Art, die für diese Forderung maßgebend sind, faßt Dr. Bach in den Satz zusammen: „Mit den geringen Mehrkosten des Einfamilienhauses gesundet und stärkt das Land die Seele seines Volkes. Mit den geringeren Kosten des Geschosbaus verkauft es zugleich die Seele seines Volkes.“

Die Finanzierung des Wohnungsbaus hält Dr. Bach für „nicht so schwierig“, wenn alle Staatsorgane, die mit der Beaufsichtigung des Kapitals zu tun haben, sich darüber einig werden, daß der Eigenheimbau, auf lange Sicht betrachtet, die größte sozialpolitische Tat ist, die wir vollbringen können.

Ein Grundsatz beim Siedlungsbau muß es sein, daß der Siedler eine eigene Leistung vollbringt, mag sie in einem Kapitalbeitrag oder in Arbeit bestehen. Sie kann ergänzt werden durch die Unterstützung privater Wohlfahrtseinrichtungen. Beides zusammen sollte 20% der Gesamtkosten decken. Die Hilfe der Gemeinden in der Form von Darlehn, Erbbaurechten, Verrentung der Anliegerkosten könnte 10% betragen. Den Arbeitgebern könnte, da sie aus der Ansiedlung ihrer Betriebsangehörigen Nutzen ziehen, ein Beitrag von 10% zugemutet werden.

60% der Kosten müssen im allgemeinen von der öffentlichen Hand aufgebracht werden. Verlorene Zuschüsse sind dabei schon aus psychologischen Gründen abzulehnen. Jedoch darf bei Festsetzung der Zins- und Tilgungsrate nicht vom Kapital ausgegangen werden. Die Last des Siedlers darf 25% des Nettoeinkommens des Familienvaters nicht übersteigen. Bach will allerdings in den augenblicklichen Verhältnissen zugestehen, daß das Reineinkommen der mitverdienenden Kinder ebenfalls beansprucht wird. Hiergegen hat die Arbeitsgemeinschaft „Ehe und Familie“ starke Bedenken angemeldet. Dr. Bach ist weiterhin der Ansicht, daß der Zinssatz für gewisse Zeiträume und Gebiete im Interesse der Gerechtigkeit einheitlich gehalten, daß dagegen die Tilgungsrate variieren soll. Bei ihr lassen sich die Möglichkeiten, die sich aus einem generell oder individuell höheren Einkommen ergeben, am besten ausschöpfen. Die Tilgung ist Entschuldung. Bei ihr hat es der öffentliche Kapitalgeber in der Hand, den Schuldner sozial, aber nach Vermögen anzuspannen. Die Tilgung könnte individuell bis zu 20% betragen. Die einheitliche Gestaltung des Zinsfußes wird, abgesehen davon, daß in ihr die Gerechtigkeit des Staates gegenüber den Steuerzahlern und den verschiedenen Siedlungsbewerbern zum Ausdruck kommt, beitragen, die Baupreise in Schranken zu halten.

Die großen Mittel für diese Wohnungsbaupläne will Bach in erster Linie dadurch aufgebracht sehen, daß die Länder bei den Sozialversicherungsträgern eine jährliche Anleihe in Höhe einer bestimmten Quote der Kapitalansammlung der betreffenden Organisationen aufnehmen. Die Zinsdifferenz zwischen diesen Anleihen und den Zinseinnahmen aus den Wohnungsbauten müßten die

Länder in ihren Haushalt einstellen. Die Liquidität der Versicherungsträger wäre durch Garantien der Länder oder ihrer Zentralbanken zu sichern.

Die Frage des Zinses

Die Arbeitsgemeinschaft „Ehe und Familie“ hat die von Dr. Bach zugestandene Verzinsbarkeit der Baudarlehn mit großen Bedenken zur Kenntnis genommen. Gräfin zu Eltz schreibt dazu: „Was ist hiervon die Folge? Daß der Siedler ein steinalter Mann werden kann, der sein Lebtage Zinsfron leistet, und er ist noch immer nicht sein eigener Herr im Haus geworden... Heute handelt es sich zumeist weniger um ein junges Paar... als um kinderreiche Flüchtlingsväter, die ohnehin schon eine gewaltige Last am Rücken tragen.“ Die Zinsschuld sei gerade in Krisenzeiten die härteste Verpflichtung, wie es heute die Miete ist, während man in solchen Zeiten an Kleidung und Nahrung sparen könne.

Gegen die These von Bach, daß die Gerechtigkeit gegenüber den anderen Steuerzahlern eine Verzinsung erfordere, schreibt die Verfasserin: „Gewiß ist es ein Geschenk, einem Manne zinslos Baukapital zu geben. Wenn erfahrene Leute diese Bevorzugung dennoch befürworten, geschieht es aus der klaren Erkenntnis, daß es sich eben bei dem Siedler und Eigenheimbesitzer um den förderungswilligsten Teil des Volkes handelt.“ Grundsätzlich könne jeder siedeln. Aber wer sich dazu entschlief, nehme nicht nur zahlreiche Opfer auf sich, sondern verpflichte sich auch mit seiner Zukunft einer vernünftigen und gesunden Gestaltung der öffentlichen Dinge. Und übrigens sei nun einmal die Möglichkeit zu einem gesunden und kinderreichen Familienleben mit der Möglichkeit zur Eigenkapitalbildung in Gestalt der fortlaufenden Schuldentilgung für ein eigenes, geräumiges Heim aufs engste verbunden.

Die Herder-Korrespondenz bringt diese ausführlichen Darlegungen zur Frage des Wohnungsbaus und der Siedlung, weil dieses Problem einen Prüfstein für die Aufrichtigkeit der sozialen Gesinnung eines jeden Christen und für die sozialetische Einstellung der öffentlichen Funktionsträger darstellt, welche die Katholiken vertreten. Von der Sorge um die Familie zu sprechen, würde eine Phrase sein, wollte man nicht die Möglichkeit ausnutzen, Heime zu schaffen, eine Möglichkeit, die nach den obigen Darlegungen vorhanden ist. Mit dieser Sorge aber die Kirche zu belasten und den Staat von ihr zu entlasten, würde — wie unsere Darstellung der kirchlichen Siedlungstätigkeit beweist — einer schönen, aber ohnmächtigen Geste gleichkommen, während es Sache der Christen ist, Taten zu vollbringen. Sie können in diesem Falle nur durch die Kontrolle der Staatsorgane, insbesondere der Parteien vollbracht werden. Das Maß sowie die Art und Weise der Förderung, die sie diesem Anliegen schenken, ist ein Kriterium ihrer Einstellung zu einer elementaren Forderung des Sittengesetzes. Was die Kapitalbeschaffung betrifft, verweisen wir im übrigen noch einmal nachdrücklich auf unsere Meldung in Heft 7 des 3. Jhg., S. 301. Sie zeigt auch der Kirche einen noch nicht versuchten Weg.

Revision des amerikanischen Arbeitsrechts

Die Vereinigten Staaten stehen vor einer Veränderung ihres arbeitsrechtlichen Grundgesetzes, die von großen volkswirtschaftlichen und sozialen Folgen sein kann. Die

gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft trifft Anstalten, dem Kongreß die Rechnung zu präsentieren für die Unterstützung der Demokraten bei der Wahl am 2. November 1948. Es besteht die Gefahr, daß sie sich dabei leiten läßt von dem Wunsch nach Vergeltung für die Niederlage, die ihr vom amerikanischen Großkapital im Anschluß an den republikanischen Wahlsieg im Jahre 1946 durch das nach seinen Urhebern sogenannte Taft-Hartley-Gesetz zugefügt worden war.

Dreizehn Jahre Gewerkschaftskampf

In dem elfjährigen Zeitraum seit 1935, der jenem Wahlsieg voranging, hatten die Gewerkschaften eine monopolähnliche Verfügung über das Arbeitspotential besessen. Die National-Labour-Relations-Act vom Jahre 1935 (Wagner-Act) enthielt Bestimmungen, auf Grund deren es den Gewerkschaften möglich war, jede Beschäftigung nichtorganisierter Arbeitnehmer zu verhindern. Dadurch waren sie in der Lage, die Arbeiter zu einer vollkommenen Disziplin zu zwingen. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gewerkschaft hatte den Verlust seiner Existenz zur Folge. Außerdem konnten die Gewerkschaften durch Schließung ihrer Mitgliederlisten den Andrang neuer Kräfte zu bestimmten Berufsgruppen regulieren und dadurch zugunsten ihrer Lohnforderungen das Angebot am Arbeitsmarkt in den von ihnen gewünschten Grenzen halten. Diese diktatorische Stellung am Arbeitsmarkt gab ihnen in allen Auseinandersetzungen mit den Unternehmern zum mindesten das Gleichgewicht, in Zeiten geschäftlichen Aufschwunges, wie sie damals sich anbahnten, sogar ein beträchtliches Übergewicht über ihre Verhandlungspartner. Freilich gebot ihnen das nationale Interesse, das im Laufe der Zeit durch eine Anzahl Regierungsverfügungen geschützt wurde, während des Krieges eine gewisse Zurückhaltung. Aber sie zogen sich dennoch die tödliche Feindschaft des Großkapitals zu. Als dieses durch den Wahlsieg der Republikaner 1946 zu eindeutiger innenpolitischer Macht gelangte, brach es mit Hilfe des Taft-Hartley-Gesetzes dieses Gewerkschaftsmonopol. Jeder Zwang zum Eintritt in die Gewerkschaft wurde verboten, und Vereinbarungen über die ausschließliche Beschäftigung von Gewerkschaftsmitgliedern in den Betrieben für ungesetzlich erklärt.

Die Trumanwahl — ein Aufstand gegen das Kapital

Der demokratische Wahlsieg vom 2. November 1948 und die Versprechungen, die der Präsident und seine Partei der Arbeiterschaft im Wahlkampf gegeben hatten, haben die Lage von Grund auf verändert. Die amerikanische Öffentlichkeit war zwar schon vorher von dem unsozialen Charakter der geltenden Arbeitsgesetzgebung überzeugt, in der die wirtschaftliche Not des einzelnen Arbeiters benutzt wurde, um die Einigung des Standes zu verhindern. Aber was die Gewerkschaften nunmehr vorhaben, das ist mehr als ein Ausgleich; es ist eine Lösung, die „nicht auf einem vernünftigen Kompromiß, sondern auf dem Einsatz ihrer Macht beruht“, wie der Wirtschaftssachverständige B. L. Masse und Professor C. W. Anrod in „America“ (19. und 26. Februar 1949) schreiben. Die Gewerkschaftler haben das bisherige Recht empfunden als „ein Sklavengesetz, geboren aus dem Geist von Haß und Rache“. Sie fühlten, daß die Männer des „big business“ ihre zeitweilige politische Macht mißbrauchten, um rücksichtslos auf Kosten der Arbeiterschaft ihre Gewinne zu erhöhen. Tatsächlich hat sich unter dem Taft-